

# **Turn- und Sportverein Hofolding e.V. Gegr. 1948**

## **Satzung**

in der Fassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.12.2008

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der **Turn- und Sportverein Hofolding** mit Sitz in Hofolding wurde im Juni 1948 gegründet. Er führt ab Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „**e.V.**“.

Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) e.V..

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Die Vereinsfarben sind „weiß-violett“.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Personen, die sich ehrenamtlich oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Im sportlichen Bereich:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen

- Veranstaltungen,  
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

Im kulturellen Bereich:

- Aufführung von Theaterstücken

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied ist jeder Erwachsene, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Personen, die sich um den Sport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Beruf, Wohnung und eventuell letzter Vereinszugehörigkeit schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft innerhalb einer Frist von 6 Wochen; sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Anmeldung anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in Grundbeitrag des TSV und Abteilungsbeiträge und ist im Voraus zu entrichten. Er ist jährlich zu bezahlen. Neuaufgenommene Mitglieder haben mit der ersten Beitragszahlung evtl. eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins setzt die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Vorschlag der Vorstandschaft fest. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge der Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbst. Die Vorstandschaft kann auf Antrag oder in besonderen Fällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Jahresende erfolgen kann,
  - b) Tod,
  - c) Ausschluss aus dem Verein.
  
2. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft u. a. nur beschlossen werden:
  - a) wenn das Mitglied trotz Fälligkeit und zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für eine Zeit von mindestens sechs Wochen im Verzug ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört oder
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein als Mitglied angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
  
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Das Mitglied kann während einer Frist von 4 Wochen gegen den Ausschluss beim Vereinsausschuss Einspruch erheben.
  
4. Mit dem Ausschluss erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Aufnahmegebühren,
- b) Mitgliedsbeiträgen,
- c) Überschüssen, Abgaben und Leistungen der Abteilungen,
- d) Mieten,
- e) Spenden, usw.

und sind zweckgebunden.

Die Fälligkeit der Beiträge tritt ohne Mahnung ein.

Die Abteilungen stellen jährlich Kostenpläne auf, die von der Vorstandschaft in Form einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben begründet und gemeinsam verabschiedet werde. D.h. die Abteilungen müssen kostendeckend wirtschaften. Daraus resultierend erhalten sie ein Budget, über welches sie selbständig verfügen können. Der Vorstand darf nur eingreifen, wenn die Satzung verletzt wird.

Übertragungen von Einnahmen von einer Abteilung an eine andere sind grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bildet eine Spende, über deren Verwendung die Vorstandschaft entscheidet.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe bis zu 20.000,00 € belasten, ist die Vorstandschaft berechtigt. Für darüber liegende Summen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Kassier verwaltet die Einnahmen aus dem Grundbeitrag und den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, sowie Mieten und Spenden.

Die aus dem Budget stammenden Gelder verwalten die Abteilungsschatzmeister.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstandschaft,
- b) Vereinsausschuss,
- c) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand:
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    - Kassier
    - Schriftführer
    - Jugendvertreter
  - b. den Abteilungsleitern
  - c. den Jugendleitern der Abteilungen
2. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl statt.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft haben Neuwahlen für die ausgeschiedene Person stattzufinden.
5. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
6. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Jugendleiter vertreten ihn -je zwei zusammen Gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Jugendleiter nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden berechtigt sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres, spätestens im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.  
Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal.  
Die ordentlichen Mitglieder müssen schriftlich eingeladen werden.
4. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:
  - a) Erstattung des Jahresberichtes durch die Vorstandschaft und die Abteilungsleiter,
  - b) Erstattung des Kassenberichtes,
  - c) Bericht des Kassenprüfers
  - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Kassenprüfers. Soweit erforderlich, werden auch die Abteilungsleiter gewählt,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Anträge (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge, u.a.) und
  - h) Verschiedenes.
5. Anträge von ordentlichen Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
6. Der erste Vorsitzende leitet die Jahreshauptversammlung und Mitgliedervollversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich ( § 33 Abs. I BGB). Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme; die Übertragung ist unzulässig.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft im Bedarfsfall einberufen; sie muss es tun, wenn 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, welcher kein anderes Amt im Verein ausüben darf. Dieser hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle; daneben hat er jedoch die Pflicht, vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber bei der Jahreshauptversammlung (gegebenenfalls auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) zu berichten. Etwaige Kontrollergebnisse sind der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Bei sämtlichen Arten von Rechnungsprüfung ist vom Vereinskassier das gesamte Rechnungsmaterial bereitzustellen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss der Vorstandschaft gegründet.
2. Abteilungsleiter und Jugendleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Abteilung durch eine von der Abteilungsversammlung gewählte Vorstandschaft geführt werden. Der erste Vorsitzende ist dann zugleich Abteilungsleiter. Für die Einberufung dieser Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend.
3. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht auch allen jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
4. Jedes Mitglied erhält die Stimmberechtigung für die Abteilungen, denen der Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag zufließt.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.
6. Finanzielle Verpflichtungen der Abteilungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 13 Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss – auch Ältesten- oder Ehrenrat genannt – soll aus fünf Mitgliedern bestehen, welche dem Verein mindestens 5 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 6 Abs. 3.

Ferner obliegen dem Vereinsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten im Auftrag der Vorstandschaft,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit er selbst angerufen wird,
- c) Mitwirkung beim Ausschluss aus dem Verein

## **§ 14 Haftpflicht und Unfallschutz**

Der Verein und seine Mitglieder sind durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband im Rahmen der gültigen Versicherungsbestimmungen haftpflicht- und unfallversichert.

## **§ 15 Strafen**

Die Vorstandschaft ist zusammen mit dem Vereinsausschuss berechtigt, bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Ordnungsstrafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis,
- b) Disqualifikation bis zur Dauer eines Jahres,
- c) Geldstrafen bis zur Höhe von 50,00 €,
- d) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.

Bescheide dieser Art sind mit „eingeschriebenem Brief“ zuzustellen.

## **§ 16 Auflösung**

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 15 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beantragen.

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Jahreshauptversammlung oder bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Das nach der Bezahlung etwaiger Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Brunnthal zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Dezember 2008 in der vorliegenden geänderten Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Hofolding, den 05. Dezember 2008